

**GÖHMANN**

RECHTSANWÄLTE · NOTARE

**Beglaubigte Abschrift**

Göhmann Postfach 49 40 38039 Braunschweig

Landgericht Braunschweig  
- 7. Zivilkammer -  
Münzstraße 17  
38100 Braunschweig

**Vorab per Fax: 488-2297**

<p><b>Eingegangen</b></p> <p>20. Jan. 2010</p> <p>RA Tronje Döhmer</p>
--

Braunschweig, den 08.01.2010  
Az.: 01807-09/ID/KB  
Sekretariat: Katja Bree  
Tel.-Durchwahl: 0531-2216-25  
E-Mail: Katja.Bree@gohmann.de

**7 0 2771/09 \*368\***

In dem Rechtsstreit

**Bundesrepublik Deutschland**

- GÖHMANN Rechtsanwälte -

gegen

**Bergstedt**

- RAe. Döhmer &amp; Steinbach -

danken wir dem Gericht zunächst für die gewährte Fristverlängerung und nehmen zu den  
Seiten 1 bis 4 sowie der Seite 10 der Klagerwiderung wie folgt Stellung:

38102 Braunschweig, Ottmerstraße 1-2  
Tel. 0531 2216-0, Fax 0531 221616  
braunschweig@gohmann.de, www.gohmann.de

Globalaw - The International Law Group

**Braunschweig**  
Henning Heimke, Notar <sup>1) 5)</sup>  
Dr. Tilman Ulrich, Notar <sup>1)</sup>  
Dr. Bernd Huck, Notar <sup>1) 5) 6)</sup>  
Dr. Jörg-R. Hens LL.M., Notar <sup>1) 5) 12)</sup>  
Ralph Graef <sup>1) 7)</sup>  
Dr. Dirk Beddies <sup>1) 8)</sup>  
Dr. Henning Rauls <sup>1) 9)</sup>  
Martin Gehrlin <sup>1) 9)</sup>  
Kai Welkerling <sup>1) 11)</sup>  
Sandra Gehrlin <sup>9)</sup>  
Anne Neuenfeldt <sup>10)</sup>  
Dr. Johannes Waitz LL.M.  
Bernhard Matzkus  
Dr. Iris Dietrich

**Berlin**  
Dieter Glomb, Notar a.D.  
Uwe Glomb, Notar <sup>1)</sup>  
Dr. Uwe Hildebrand  
Alexander Boss <sup>10)</sup>

**Magdeburg**  
Dr. Michael Bachhaus <sup>1) 12)</sup>  
Peter Groß <sup>1)</sup>  
Dr. Stefan Sasse <sup>1) 8)</sup>  
Ralf Gasterstedt <sup>12)</sup>  
Dr. Urte Thiemann LL.M.  
Hagen Hoffmann <sup>9)</sup>  
Franziska Häcker

<sup>1)</sup> Partner i. S. d. PartGG  
<sup>2)</sup> auch Abogado/Spanien  
<sup>3)</sup> nur Abogado/Spanien  
<sup>4)</sup> auch Advokat/Schweden  
<sup>5)</sup> Fachanwalt für Steuerrecht  
<sup>6)</sup> Fachanwalt für Arbeitsrecht

**Frankfurt am Main**  
Dr. Klaus-Dieter Hartmann, Notar a.D. <sup>1)</sup>  
Dr. Klaus Engler, Notar a.D. <sup>1)</sup>  
Prof. Dr. Hans-Jürgen Kian †  
Eike Maass, Notar <sup>1)</sup>  
Dr. Peter Hoh-Malewsky <sup>1)</sup>  
Klaus Peter Weber, Notar <sup>1)</sup>  
Ulrich Hartmann <sup>1)</sup>  
Gregor Segner, Notar <sup>1)</sup>  
Dr. Sven Hartung <sup>1) 9)</sup>  
Dr. Ilka Heigl <sup>1)</sup>  
Dr. Philipp Heigl LL.M. <sup>1)</sup>  
Natalie von Rom, DEA <sup>1)</sup>  
Dr. Dirk Freihube <sup>1) 8)</sup>  
Carsten Lorenz  
Nicole Muhs  
Dorothee Pfeifle LL.M.  
Tatjana Berger  
Larissa Normann  
Dr. Lars Jaeschke LL.M.

**Bremen**  
Dr. Eberhard Haas, Notar a.D.  
Dr. Heinrich Hüchling, Notar a.D. <sup>2)</sup>  
Dr. Werner Schmalenberg, Notar <sup>1) 4)</sup>  
Dr. Jürgen Petzke <sup>1) 4)</sup>  
Rainer Kulenkampff, Notar <sup>1) 7)</sup>  
Reinhard Siesenop LL.M. Eur., Notar <sup>1) 7)</sup>  
Dr. Detlev Reichelt, Notar <sup>1)</sup>  
Thomas Morgenstern <sup>1) 3)</sup>  
Gerhard Rischbieter LL.M.  
Gero Kettler <sup>1) 6)</sup>  
Dr. Arne Koch <sup>1)</sup>  
Isabel Lozano Wienhöfer LL.M. <sup>2)</sup>  
Dr. Teemu Tietje <sup>1) 6)</sup>  
Anja Dillenburger  
Dr. Lorenz H. Kiene

<sup>1)</sup> Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
<sup>4)</sup> Fachanwalt für Familienrecht  
<sup>5)</sup> Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht  
<sup>10)</sup> Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht

**Hannover**  
Dr. Rudolf Göhmman, Notar a.D. <sup>1)</sup>  
Dr. Jürgen Dieselhorst, Notar a.D. <sup>1)</sup>  
Burkhard Scherrer, Notar <sup>1) 2)</sup>  
Wulf Meinecke, Notar <sup>1) 9)</sup>  
Dr. Ulrich v. Jeinsen, Notar <sup>1) 5)</sup>  
Axel Müller-Eising, Notar <sup>1)</sup>  
Dr. Ulrich Haupt, Notar <sup>1) 12)</sup>  
Dr. Volker Möller <sup>1)</sup>  
Dr. André Pietrek <sup>1) 6)</sup>  
Prof. Dr. Martin Notthoff <sup>1) 13)</sup>  
Dr. Maximilian Schunke LL.M. <sup>1) 4)</sup>  
Dr. Florian Hartl, Steuerberater <sup>1) 9)</sup>  
Ralf Stotzel LL.M. <sup>1)</sup>  
Joachim Vogel <sup>9)</sup>  
Dr. Hilke Völker  
Dr. Sebastian Scherrer <sup>1)</sup>  
Frank Schäfer LL.M. <sup>1)</sup>  
Elisabeth Häustedt  
Dr. Jan-Hendrik Schulze  
Patrick Noack  
Jens Hilger

**Leipzig**  
Bettina Carl <sup>1)</sup>

**Barcelona**  
Oliver Wiethaus <sup>1) 2)</sup>  
Luis Pérez-Sala LL.M. <sup>1) 3)</sup>  
Dr. Heinrich Hüchling <sup>1)</sup>  
Marcel Gentner

<sup>11)</sup> Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz  
<sup>12)</sup> Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht  
<sup>13)</sup> Fachanwalt für Versicherungsrecht  
<sup>14)</sup> Mediator (DAA)

GÖHMANN Rechtsanwälte Abogados Advokat Steuerberater  
Partnerschaft, Sitz Berlin  
eingetragen im Partnerschaftsregister Berlin, Amtsgericht Charlottenburg, PR 51/2

774

- 2 -

Die von der Gegenseite getätigten Ausführungen vermögen den Klageanspruch nicht zu erschüttern.

Im Einzelnen:

I.

Zunächst ist festzuhalten, dass nach den Ausführungen in der Klageerwiderung der Aufenthalt des Beklagten auf dem Gelände der Klägerin in der Nacht vom 23./24.04.2009 bis zur Räumung am 27.04.2009 unstreitig ist.

Die Behauptung, dass der Beklagte nicht auf das Gelände eingedrungen ist unzutreffend. Um auf das eingezäunte und abgeschlossene Gelände des Johann Heinrich von Thünen-Instituts zu gelangen, brach die in der Klage näher bezeichnete Personengruppe ein Seitentor auf.

Beweis:

1. Zeugnis des Herrn Horst Gottfried, b. b.,
2. Zeugnis des Herrn Uwe Heister, b. b.,
3. Zeugnis des Herrn Stefan Himstedt, b. b.,
4. Zeugnis der Frau Isolde Mittelbach, b. b.

Nachdem am 24.04.2009 der Wachdienst das Eindringen der Personengruppe gegen 05:00 Uhr morgens bemerkt hatte, wurden die Polizei und die im Johann Heinrich von Thünen-Institut Verantwortlichen gerufen. Es erfolgte eine Beratung zwischen dem Zeugen Gottfried, des damaligen Präsidenten des Johann Heinrich von Thünen-Instituts und der Einsatzleitung der Polizei zum weiteren öffentlich-rechtlichen Vorgehen.

Unter Abwägung der insoweit bedeutsamen Aspekte, wozu auch die Außenwirkung einer sofortigen (gewaltsamen) Räumung und deren möglicher Folgen am Wochenende (auch im Hinblick auf eine angemeldete Fahrraddemo von Gentechnikgegner am Sonnabend, den 25.04.2009 – sowie Aspekte der Einsatzleitung der Polizei) zählten, wurde zunächst entschieden, von einer sofortigen Auflösung der Versammlung abzusehen. Gegenüber der Einsatzleitung der Polizei wurde allerdings bereits an diesem Tag angekündigt, dass eine Auflösung spätestens für Montag, den 27.04.2009 erforderlich ist, wenn sie bis dahin nicht freiwillig erfolgt.

- 3 -

Beweis: Zeugnis des Herrn Horst Gottfried, b. b.

Als Ergebnis der Besprechung mit der Polizei teilte der Zeuge Gottfried daraufhin der Personengruppe mit, dass am Freitag *zunächst* noch keine Auflösung der Versammlung veranlasst würde. Der Beklagte sowie die übrigen Feldbesetzer wurden aufgefordert, sich ausschließlich in dem besetzten Bereich (eine Fläche von ca. 15 m Durchmesser) aufzuhalten. Zudem wurde angekündigt, dass bei allen weiteren Sachbeschädigungen bzw. „Ausflügen“ auf das weitere Versuchsgelände, die *sofortige* Räumung veranlasst würde.

Die Behauptungen des Beklagten, dass diese Bedingungen eingehalten wurden, sind unzutreffend.

Im Laufe des Wochenendes haben die Schäden am Feld ständig zugenommen. Die besetzte Fläche ist nach und nach immer größer geworden, es wurden immer mehr Personen (zeitweise mehr als 20), es wurden zwischenzeitlich erhebliche Mengen Stroh in der besetzten Fläche verteilt, die Ausstattung des „Lagers“ nahm laufend zu und Abfälle wurden im Boden vergraben. Zudem verließen einzelne Personen das Feld auch in Richtung Versuchsstation und schafften dadurch ein zusätzliches unüberschaubares Risiko. Auch die Schäden am Zaun wurden zunehmend größer.

Beweis: Wie vor.

Schließlich wurde auch die Feldbewirtschaftung in der Umgebung des besetzten Bereichs behindert und auch das Feld hätte bearbeitet werden müssen. Hinzu kam eine starke personelle Belastung des Johann Heinrich von Thünen-Instituts (mehr Bewachung, ständige Rundfahrten, ständige Präsenz der Verwaltung).

Beweis: Wie vor.

Die öffentlich-rechtliche Auflösung der Versammlung und Räumung des Geländes erfolgte schließlich durch Verwaltungsakt der Stadt Braunschweig vom 27.04.2009.

II.

Der Beklagte suggeriert mit seinen Ausführungen in der Klageerwiderung, dass das Absehen von einer unverzüglichen Auflösung der Versammlung im Umkehrschluss eine Einwilligung

KX  
176

- 4 -

der Klägerin in die rechtswidrigen Handlungen darstellen würde. Diese Annahme geht jedoch fehl. Insbesondere liegt keine Duldungspflicht der Klägerin im Sinne von § 1004 II BGB vor.

Die Entscheidung des Johann Heinrich von Thünen-Instituts, welche gemeinsam mit der Einsatzleitung der Polizei getroffen wurde, das Feld nicht umgehend noch am 24.04.2009 öffentlich-rechtlich räumen zu lassen, stellt weder ein tatbestandsausschließendes Einverständnis in den erfolgten Hausfriedensbruch, eine zivilrechtliche Duldung noch einen anderen Rechtsfertigungsgrund dar. Die Entscheidung erfolgte aus rein pragmatischen Gründen und um eine Eskalation der Situation zu vermeiden.

Die Mitteilung des Zeugen Gottfried gegenüber dem Beklagten, dass die Auflösung der Versammlung nicht bereits am Freitag geschehen würde, bezog sich auf ein öffentlich-rechtliches Einschreiten. Der Zeuge hat insoweit das Ergebnis der Besprechung mit der Polizei weitergegeben. Mit der Aussage des Zeugen erfolgte keine Disposition über zivilrechtliche Ansprüche aus der Eigentumsverletzung nach § 1004, § 823 BGB.

Selbst wenn man – wie der Beklagte – von einer zivilrechtlichen Duldung ausgehen würde, so wäre diese jedenfalls auflösend bedingt gewesen. Der Beklagte trägt selbst vor, dass die Gruppe nach Aussage des Institutsmitarbeiters nicht größer und die Besetzung des Feldes nicht ausgedehnt werden durfte. Wie wir unter Ziff. 1 ausgeführt und unter Zeugenbeweis gestellt haben, wurden diese Bedingungen vom Beklagten und den übrigen Feldbesetzern nicht eingehalten. Insofern wäre – eine Duldung unterstellt – mithin die auflösende Bedingung eingetreten.

Höchst hilfsweise beziehen wir uns außerdem darauf, dass die vorübergehende Duldung eines rechtswidrigen Zustandes keinesfalls den Verlust der gesamten Rechtsposition im Sinne einer Verwirkung zur Folge hat. Grundsätzlich unterliegen zwar auch Abwehransprüche gegen Eigentumsbeeinträchtigungen der Verwirkung, sie kommt jedoch nur ausnahmsweise in Betracht (Fritzsche in: Beck'scher Online-Kommentar, § 1004 Rn. 107; Gursky in: Staudinger, Neubearbeitung 2006, § 1004 Rn. 207). Insbesondere reicht auch ein längeres Nichteinschreiten gegen den rechtswidrigen Zustand dafür nicht aus (Bayrisches Oberlandesgericht NJW-RR 1988, 589; OLG Köln NJW 1995, 3319, 3321).

Auch die Wiederholungsgefahr besteht nach wie vor fort. Die vorausgegangene rechtswidrige Beeinträchtigung begründet die tatsächliche Vermutung für die Wiederholungsgefahr. Dadurch, dass der Beklagte die strafbewehrte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung nicht abgab, konnte diese Wiederholungsgefahr auch vorprozessual nicht ausgeräumt

180  
177

- 5 -

werden. Vielmehr ist offensichtlich, dass bei dem Beklagten kein Unrechtsbewusstsein für die begangenen Handlungen vorhanden ist und jederzeit mit einer erneuten Feldbesetzung – da auf den in Rede stehenden Feldern weiterhin Versuche von der Klägerin durchgeführt werden – zu rechnen ist.

Die Seiten 5 bis 9 sowie 11 bis 73 der Klagerwiderung betreffen nicht den vorliegenden Rechtsstreit bzw. sind allgemeine Ausführungen zur Thematik „Gentechnik“ und für den hier in Rede stehenden Unterlassungsanspruch nicht relevant. Von einer Stellungnahme zu diesen Ausführungen sehen wir daher ab.

Nach alledem bietet die Verteidigung gegen die Klage keine Aussicht auf Erfolg.

Wir beantragen aus diesem Grund ebenfalls,

**den Antrag des Beklagten auf Gewährung von Prozesskostenhilfe zurückzuweisen.**

Einfache und beglaubigte Abschrift anbei.

Dr. Iris Dittrich  
Rechtsanwältin

Beglaubigt  
  
GÖHMANN  
RECHTSANWÄLTE